

RS Vwgh 1989/2/27 87/12/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs8;

LDG 1984 §21 Abs3;

LDG 1984 §43;

Rechtssatz

Wird ein zum Volksschullehrer befähigter und ernannter Landeslehrer, der bisher über seinen Wunsch nur als Schwimmlehrer tätig war, von einer Hauptschule (als Stammschule) an eine Volksschule versetzt, um dadurch seine uneingeschränkte Verwendung als Klassenlehrer an Volksschulen zu ermöglichen, so besteht daran ein dienstliches Interesse, das durch allfällige Erwägungen der Zweckmäßigkeit den Lehrer weiterhin nur als Schwimmlehrer zu verwenden (besondere Kenntnisse und Erfahrungen, bisherige Nichtverwendung als Volksschullehrer) nicht in Frage gestellt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120073.X02

Im RIS seit

27.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at